



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

259

Nr. 21 / 5. September 2025

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Schongau – Kinsau mit Anbindungen
der Lechstauufen Finsterau, Sperber und Kinsau 260

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen
Vertreter für die Feuerstättenschau 262

Bauwesen

Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Rottal-Inn,
Gemeinde Gangkofen, Gemarkung Gangkofen, Flurstück 1720/8 263

Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Traunstein,
Gemeinde Traunstein, Gemarkung Traunstein, Flurstück 795/2 263

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Schongau – Kinsau mit Anbindungen der Lechstaustufen Finsterau, Sperber und Kinsau

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.09.2025, Az. ROB-3322.21_01-1-20, den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung von Schongau bis Kinsau, Vorhabenträgerin: LEW Verteilnetz GmbH, festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Erneuerung des Leitungsabschnitts Schongau – Kinsau. Auf einer Länge von insgesamt ca. 8 km soll der Leitungsabschnitt der 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 69001 (R 6) im Abschnitt 2 Schongau – Kinsau von Mast Nr. 28 (alt) bis 50a (alt), inklusive den dazugehörigen Abzweigen zu den Lechstaustufen, in bestehender Trasse erneuert werden.

Die Erneuerung der Hauptleitung ist ca. 5,2 km lang und verläuft vom Mast 12 (neu) (nördlich der Stadt Schongau) bis Mast 31 (neu) (südlich der Gemeinde Kinsau) „parallel“ zum Lech. Zudem umfasst der Bauabschnitt die Leitungen zur Lechstaustufe 7 (Finsterau), Mast 14 – 14/4, ca. 1,3 km, zur Lechstaustufe 8 (Sperber), Mast 24 – Mast 24/3, 0,7 km, sowie zum UW Kinsau, und der Lechstaustufe 8a, vom Mast 31 bis Mast 31/4, ca. 0,9 km.

Die Leitung wurde nahezu trassengleich auf der Bestands-trasse, mit optimierten Maststandorten geplant. Die Maßnahme schließt auch einen teilweisen Rückbau der Bestandsleitung mit ein.

Vorhabenträgerin ist die LEW Verteilnetz GmbH, ein Tochterunternehmen der Lechwerke AG.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 4 ff. UVPG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung und der Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt ebenfalls im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) für an den 110-kV-Leitungen Schongau – Kinsau mit Lechstaustufen Finsterau, Sperber und Kinsau (Anlagen 69001, 69002, 69003, 69004) vorzunehmenden Maßnahmen des Abbaus, des trassengleichen Ersatzneubaus und der Umbeseilung zur Leistungserhöhung wird unter Einbeziehung der in der Entscheidung unter Ziffer B.II behandelten Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen in Bezug auf Aspekte des Naturschutzes (Vogelschutzgebiet; EuGH-Urteil vom 12.09.2024 – C-66/23)) festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer III. der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wald, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.
4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

- eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

München, 5. September 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 18.09.2025 bis 01.10.2025 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://s.bayern.de/pfb-energiewirtschaft> zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).
3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 -7 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberbayern (z. B. per E-Mail an energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de oder postalisch an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Postanschrift: Maximiliansstr. 39, 80538 München) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung**Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)****Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau**

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
08.09.2025	31.12.2028	Weil	Reinhard Reiser

München, 28. August 2025
Regierung von OberbayernDr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung**Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)****Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau**

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
08.09.2025	31.12.2028	Eitensheim	Benedikt Meier

München, 1. September 2025
Regierung von OberbayernDr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Land-
kreis Rottal-Inn, Gemeinde Gangkofen, Gemarkung
Gangkofen, Flurstück 1720/8**

Geschäftszeichen 3547.23.2_R-76-1-1

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine zusammenhängende Fläche in der Gemeinde Gangkofen eingegangen.

Die nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienende Fläche soll einer anderen als der Eisenbahnnutzung zugeführt werden. Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176 – 2391, Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de. Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 14.10.2025 zu übermitteln.

München, 5. September 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Land-
kreis Traunstein, Gemeinde Traunstein, Gemarkung
Traunstein, Flurstück 795/2**

Geschäftszeichen 3547.23.2_B-51-1-1

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine zusammenhängende Fläche in der Gemeinde Traunstein eingegangen.

Die nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienende Fläche soll einer anderen als der Eisenbahnnutzung zugeführt werden. Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176 – 2391, Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de. Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 14.10.2025 zu übermitteln.

München, 5. September 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

